

Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes (VLB)

(vom 2. Mai 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Für den Vollzug des Luftfahrtsrechts des Bundes ist das Amt für Verkehr (AFV) zuständig.

§ 2. ¹ Das AFV wirkt bei den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für Flugplatzanlagen mit und begleitet die Bauprojekte unter Einbezug der betroffenen Fachstellen bis zum Abschluss.

² Es koordiniert das Verfahren bei

- a. Änderungen des Betriebsreglements nach Art. 36 c und 36 d LFG⁵ mit dem Gesuchsteller, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden,
- b. Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 und 37 i LFG⁵ mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), dem Gesuchsteller, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden,
- c. plangenehmigungsfreien Nebenanlagen nach Art. 29 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)⁶ mit dem BAZL, der Bewilligungsbehörde, den Gemeinden und den betroffenen Fachstellen von Bund und Kanton.

³ Bei plangenehmigungsfreien Bauvorhaben nach Art. 28 VIL⁶ ist es für die Verfahrensleitung, die Koordination mit dem Gesuchsteller, den Gemeinden und den betroffenen Fachstellen von Bund und Kanton, sowie für die Erteilung der Zustimmung zur Ausführung zuständig.

§ 3. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) der Bau-
direktion beurteilt die Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen. Sie zieht die betroffenen Fachstellen bei und koordiniert deren Stellungnahmen. Sie übermittelt ihren Bericht dem AFV zur Weiterleitung an das BAZL.

§ 4. Die Flughafen Zürich AG ist Meldestelle für Luftfahrthindernisse nach Art. 59 VIL⁶.

§ 5. Das AFV erhebt für Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung Gebühren. Diese bemessen sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966³ und nach der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993⁴.

¹ [OS 67.196](#); Begründung siehe [ABl 2012.1024](#).

² Inkrafttreten: 1. Juli 2012.

³ [LS 682](#).

⁴ [LS 710.2](#).

⁵ [SR 748.0](#).

⁶ [SR 748.131.1](#).